

25.03.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - FS - Fz - G - Wi

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung**A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS, FS 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt*

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit diesem Gesetz der Mindestlohn angehoben und hierdurch ein angemessener Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sichergestellt wird.
- b) Der Bundesrat begrüßt ebenfalls, dass mit diesem Gesetz die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erleichtert wird. Die Anhebung der Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich auf monatlich 1 600 Euro sowie die stärkere Entlastung der Beschäftigten im unteren Übergangsbereich werden als besonders wichtig erachtet. Insbe-

* Bei Annahme von Ziffer 1 und Ziffer 2 werden die Texte redaktionell zusammengefasst.

sondere für Frauen kann damit der Anreiz für den Umstieg vom Minijob in den Midijob erhöht werden. Damit diese Regelung ihre volle Wirkung entfalten kann, wird die Realisierung der im Koalitionsvertrag angedachten Weiterentwicklung der Familienbesteuerung von Bedeutung sein.

- c) Der Bundesrat bittet im Rahmen einer Evaluation zu prüfen, inwieweit dieses Gesetz eine Ausweitung von Minijobs, insbesondere von ausschließlich geringfügig ausgeübter Beschäftigung, verhindert und Minijobs nicht als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden.
- d) Der Bundesrat bittet ebenso zu prüfen, ob die geringfügig ausgeübte Beschäftigung nur auf diejenigen Personengruppen konzentriert werden kann, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vergleichsweise geringe Vorteile bringen würde, wie Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner.

AIS 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt*

- a) Der Bundesrat begrüßt die geplanten Regelungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung im Grundsatz. Er teilt insbesondere auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommenden Anliegen, Anreize für die Umwandlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen und den Missbrauch von Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse zu verhindern.
- b) Der Bundesrat begrüßt, dass mit den neuen Regelungen zur Beitragsverteilung die bisher sprunghaft ansteigende Beitragsbelastung der Arbeitnehmer beseitigt werden soll. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat aber ergänzend um Prüfung, ob auch steuerrechtliche Anpassungen erforderlich sind, da sich die steuerliche Belastung mit Eintritt in den Übergangsbereich ebenfalls sprunghaft erhöhen kann.
- c) Der Bundesrat regt außerdem an zu prüfen, welche Anreize gegebenenfalls unterhalb der gesetzlichen Ebene gesetzt werden könnten, um insbesondere Arbeitgeber zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu motivieren.

* Bei Annahme von Ziffer 1 und Ziffer 2 werden die Texte redaktionell zusammengefasst.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Arbeitskräftemangels sollte das wichtige Beschäftigungspotenzial von geringfügig Beschäftigten soweit wie möglich erschlossen werden. Insofern müssen Hürden, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und damit die Ausweitung des Arbeitszeitvolumens erschweren, so weit wie möglich abgebaut werden.

Darüber hinaus hat die Corona-Pandemie überdeutlich gezeigt, welche finanziellen Folgen Beschäftigungsverhältnisse mit geringer sozialer Absicherung für die Menschen etwa bei einem Rückgang des Arbeitsvolumens oder bei Betriebsschließungen haben.

Durch die Neugestaltung des Übergangsbereichs sollen entsprechende Anreize für Beschäftigte gesetzt werden. Da mit den neuen Regelungen zur Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber eine stärkere Beitragsbelastung der Arbeitgeber einhergeht, was diese Maßnahme ein Stück weit konterkarieren könnte, sollte geprüft werden, welche Anreize – gegebenenfalls auch unterhalb der gesetzlichen Ebene – gesetzt werden könnten, um insbesondere Arbeitgeber zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu motivieren.

In diesem Zusammenhang sollte aber auch die steuerliche Belastung in den Blick genommen werden, da insbesondere bei hinzuverdienenden Ehefrauen/Ehemännern sich die steuerliche Belastung mit Eintritt in den Übergangsbereich ebenfalls sprunghaft erhöhen kann. Es wird daher gebeten zu prüfen, ob auch steuerrechtliche Anpassungen erforderlich sind. Dies würde auch der Vereinbarung im Koalitionsvertrag Rechnung tragen, dass die Familienbesteuerung so weiterentwickelt werden soll, dass die partnerschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit mit Blick auf alle Familienformen gestärkt wird.

Wi 3. Zu den Artikeln 1 und 2 (Änderung des Mindestlohngesetzes und der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit die Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz vereinfacht und insbesondere die stundenreduzierten Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten bei der Festlegung der Schwellenwerte in der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung berücksichtigt werden können.

Begründung:

Die im Mindestlohngesetz (MiLoG) für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Wirtschaftsbereiche vorgeschriebenen Dokumentationspflichten stellen für viele Unternehmen einen Mehraufwand dar. Besonders betroffen sind kleine und mittlere Unternehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zwar von der Verordnungsermächtigung des § 17 Absatz 3 MiLoG Gebrauch gemacht und mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung Schwellenwerte für Ausnahmen von den Dokumentationspflichten bestimmt, die als Folgeänderung zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro angepasst werden. Allerdings ist die reine Anpassung der geltenden Schwellenwerte auf der bisherigen Grundlage der nach dem Arbeitszeitgesetz maximal pro Monat zulässigen Arbeitsstundenzahl unzureichend. Die festgelegten Entgeltgrenzen treffen keine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten. Dabei haben Teilzeitbeschäftigte aufgrund ihrer stundenreduzierten Arbeitszeit ein niedrigeres Monatseinkommen. Dadurch erreichen sie selbst bei einem Stundenlohn, der deutlich über dem vorgesehenen Mindestlohn von 12 Euro liegt, häufig nicht die Schwellenwerte. Die Entgeltgrenzen führen damit bei Teilzeitbeschäftigten zu keiner Verringerung des Bürokratieaufwands.

Mit einer Vereinfachung der Dokumentationspflichten und der Differenzierung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten können bürokratische Belastungen für die Unternehmen reduziert und die Dokumentationspflichten handhabbarer und praxisnäher gestaltet werden.

B**4. Der Finanzausschuss und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.